



## Verwendung von Fahrzeugen im werksinternen Verkehr

Firma  Kontaktperson

Strasse/Nr.  PLZ / Ort

Telefon  E-Mail

Standort an welchem das /die Fahrzeuge im Werksinternen Verkehr eingesetzt wird/werden.

- 
- **Genauer Situationsplan**, auf welchem das eigene **Betriebsareal und die Fahrstrecken mit unterschiedlichen Farben** gekennzeichnet sind (z.B. Auszug aus <https://www.google.ch/maps/> (Link für Katasterauszug: <https://map.geo.sz.ch/>)

Ich bestätige / wir bestätigen, dass das eingetragene Betriebsareal der obgenannten Firma gehört oder von Ihnen gemietet wird.

- **Haftpflichtversicherungsnachweis** (im Original) in Form der grauen Karte, der gültig ist nach Artikel 33 der Verkehrsversicherungsverordnung. Dieses Dokument erhalten Sie bei Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung.
- 

Eingesetzte Fahrzeuge, **ohne** Kontrollschilder und **ohne** Fahrzeugausweis

Fahrzeugart <input type="text"/>	Fahrzeugart <input type="text"/>
Marke / Typ <input type="text"/>	Marke / Typ <input type="text"/>
Fahrgestellnummer <input type="text"/>	Fahrgestellnummer <input type="text"/>

Fahrzeugart <input type="text"/>	Fahrzeugart <input type="text"/>
Marke / Typ <input type="text"/>	Marke / Typ <input type="text"/>
Fahrgestellnummer <input type="text"/>	Fahrgestellnummer <input type="text"/>

Fahrzeugart <input type="text"/>	Fahrzeugart <input type="text"/>
Marke / Typ <input type="text"/>	Marke / Typ <input type="text"/>
Fahrgestellnummer <input type="text"/>	Fahrgestellnummer <input type="text"/>

**Das Gesuch ist auf der Rückseite zu unterschreiben und an folgende Adresse zu senden:  
Verkehrsamt Schwyz, Abt. Sonderbewilligung, Postfach 3214, 6431 Schwyz**

## Hinweise

Die Verwendung von Fahrzeugen im werkiternen Verkehr kann nur auf dem eigenen Betriebsareal sowie den angrenzenden Strassen/Wege bewilligt werden. Fahrten auf oder zu Drittarealen sind nicht gestattet. Fahrzeuge, die für den werkiternen Verkehr zugelassen werden, sind vor der Bewilligungserteilung **amtlich zu prüfen**.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder bis zum Vorliegen der Bewilligung für den werkiternen Verkehr auf der öffentlichen Strasse nicht verkehrsberechtigt sind.**

**Öffentliche Verkehrsflächen** sind Verkehrsflächen, die von jedermann benützt werden können, wobei das Eigentumsverhältnis am Grund und Boden keine Rolle spielt. Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Motorfahrzeuge nur mit Kontrollschildern und Fahrzeugausweis in Verkehr gesetzt werden. Eine Ausnahme bilden Fahrten im werkiternen Verkehr, welche auf Gesuch hin bewilligt werden können.

**Nicht öffentliche Verkehrsflächen** sind solche, die für alle erkennbar ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Von nicht öffentlichen Verkehrsflächen kann somit nur dann gesprochen werden, wenn diese lediglich von einem eingeschränkten Personenkreis benützt werden können. Dazu muss das Areal mit Abschränkungen umgeben (Einlass z.B. nur mittels Barrieren) oder mit einem signalisierten Zutrittsverbot belegt sein.

### Rechtsgrundlagen:

**Artikel 33 Absatz 1 Verkehrsversicherungsverordnung:** Muss für den Fahrverkehr zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes die öffentliche Strasse benützt werden, so kann die zuständige kantonale Behörde dem Unternehmer die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf kurzer Strassenstrecke gestatten, sofern er nachweist, dass er als Halter aller dieser Fahrzeuge nach Massgabe des SVG gegen Haftpflicht versichert ist.

**Artikel 77 Absatz 2 Verkehrsregelverordnung:** Die kantonale Behörde kann die Beförderung von Waren gestatten für den werkiternen Verkehr auf öffentlicher Strasse, zum Warenumschlag zwischen benachbarten Stationen öffentlicher Transportunternehmungen und für Erdbewegungen über die Strasse und längs eines Bauplatzes durch Fahrzeuge mit Lademulden.

Ort und Datum

Unterschrift

---

---